

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Denkschrift 2015 des Rechnungshofs zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg – Beitrag Nr. 8: Gerichtsvollzieher

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 6. April 2017 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/1779 Abschnitt II):

„Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. die derzeit in der Gerichtsvollzieher-Vergütungsverordnung vom Dezember 2010 (GBl. S. 1043) festgelegten Gebührenanteilssätze und Bemessungsgrenzen bis zum 31. Dezember 2020 unverändert bestehen zu lassen. Eine eventuelle Erhöhung der Gebühren im Gerichtsvollzieherkostengesetz bis zum 31. Dezember 2020 darf nicht zu einer höheren Vergütung der Gerichtsvollzieher führen;*
- 2. die vollständige Gegenfinanzierung der Reform der Gerichtsvollzieherausbildung sicherzustellen;*
- 3. dem Landtag zu Abschnitt II, Ziffer 2 über das Veranlasste bis 31. Dezember 2018 zu berichten.“*

Bericht

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2018, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

1. Bedarf für die Umstellung der Gerichtsvollzieherausbildung

Die Reform der Gerichtsvollzieherausbildung und die Einführung der bereits in vielen Ländern Europas vorherrschenden Fachhochschulausbildung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher war dringend geboten, um den gestiegenen

fachlichen Anforderungen (v. a. infolge der seit Januar 2013 geltenden Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung) gerecht zu werden. Gleichzeitig bekennt sich das Land Baden-Württemberg mit dem Hochschulstudium zu der hoheitlich organisierten Zwangsvollstreckung und reagiert mit einer Qualitätsoffensive auf die Herausforderungen immer komplexer werdender Vollstreckungsbedingungen. Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wurden zwischenzeitlich zum zentralen Ermittlungsorgan in der Zwangsvollstreckung bestimmt und aufgewertet. Einem Mehr an Vollstreckungsbefugnissen steht damit insgesamt ein Mehr an Verantwortung gegenüber.

Mittlerweile haben die ersten drei Studienjahrgänge der reformierten Ausbildung begonnen (jeweils zum 1. September der Jahre 2016, 2017 und 2018). Der erste Ausbildungsjahrgang 2016 mit derzeit 29 Studenten wird im Herbst 2019 das Studium beenden und damit in die Lage versetzt, effektiven Schuldnerschutz bei Wahrung der Gläubigerinteressen sicherzustellen.

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind eigenverantwortliche Vollstreckungs- und Zustellungsorgane der Rechtspflege und damit ein wichtiger Teil der Justiz. Im Rahmen der Rechtsverwirklichung nehmen sie eine zentrale Rolle ein. Eine funktionierende Zwangsvollstreckung trägt wesentlich zum Rechtsfrieden und zur Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Baden-Württemberg bei. Ihr kommt gesamtstaatlich eine sehr hohe Bedeutung zu.

2. Atypisches Beamtenverhältnis

Das Beamtenverhältnis der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ist insofern atypisch ausgestaltet, als ihnen vom Dienstherrn weder Diensträume noch Arbeitsmittel noch Personal zur Verfügung gestellt werden. Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind im Rahmen ihres eigenverantwortlichen Handelns verpflichtet, Personal in erforderlichem Umfang selbst anzustellen, Büroräume vorzuhalten, einzurichten und zu unterhalten sowie die notwendigen Arbeitsmittel und Büromaterialien auf eigene Kosten zu beschaffen. Als Ausgleich erhalten sie – neben ihrer Besoldung – eine zusätzliche Vergütung. Das von Baden-Württemberg entwickelte und 2011 eingeführte Vergütungsmodell wurde inzwischen von sieben Ländern übernommen. Inzwischen erhalten rund zwei Drittel der bundesweit eingesetzten Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ihre Vergütung nach diesem Modell. Da die Vergütung vom Erfolg der Vollstreckungstätigkeit abhängt, werden an ihren Berufsstand aber auch höhere Anforderungen gestellt: so ist verstärkt selbstständiges und eigenverantwortliches – mithin unternehmerisches – Handeln gefordert. Betriebswirtschaftliches Verständnis und Organisationsvermögen sind neben einer wachsenden Bedeutung der Schlüsselqualifikationen Fähigkeiten, die für den Erfolg in diesem Beruf unabdingbar geworden sind. Nicht zuletzt bewegt sich auch das Klientel der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in der Regel in sehr viel komplexeren wirtschaftlichen Verhältnissen als früher.

3. Finanzielle Auswirkungen

Langfristig werden Kosten aus der neuen Fachhochschulausbildung erst nach vollständiger Umstellung des Systems (nach Ausbildung von 523 Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern) und Beförderungen nach Bes.Gr. A 10 entstehen. Die vollständige Umstellung des Systems wird voraussichtlich erst 2048 abgeschlossen sein. Die dann anfallenden Beträge (Mehrkosten von 3,69 Mio. Euro nach Abschluss des Laufbahnwechsels) werden durch die bislang bereits ersparten und in den Folgejahren noch weiter einzusparenden Mittel vollständig aus dem Einzelplan 05 gegenfinanziert.

Die Gegenfinanzierung der Ausbildungsreform wird durch die nachfolgend zusammengefassten Finanzierungskomponenten sichergestellt:

Die Umstellung der Ausbildung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher führt zu jährlichen Einsparungen bei den Ausbildungskosten in Höhe von rund 100.000 Euro auch unter Berücksichtigung der Unterrichts- und Prüfungs- und

Verwaltungskosten. Zum einen erhalten die Studenten der Hochschule für Rechtspflege niedrigere Anwärterbezüge, zum anderen wird die Ausbildungszeit insgesamt deutlich verkürzt. Dadurch entsteht ein wesentlich geringerer Besoldungsaufwand.

Neben diesen Einsparungen wird zur Finanzierung der Fachhochschulausbildung die hälftige Effizienzrendite aus dem sog. Vergütungsmodell herangezogen; insoweit wird dieser Anteil nicht an die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ausgekehrt, sondern im Landeshaushalt belassen. In den Jahren 2011 bis 2017 konnte durch Unterschreitung des Ausgangsdefizits in Höhe von insgesamt rd. 9,9 Mio. € bereits ein nennenswerter Beitrag zur Finanzierung der Ausbildungsreform geleistet werden. Mehreinnahmen aus dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz sind bei den Berechnungen für die Jahre 2014 ff. unberücksichtigt.

Als weiterer nicht unerheblicher Finanzierungsbeitrag soll die teilweise Ruhegehaltsfähigkeit der Vergütung für Hochschulabsolventen entfallen. Über einen entsprechenden Entwurf einer Änderungsverordnung wurde zwischen dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Finanzen bereits Einvernehmen erzielt. Die Änderung soll aus Rechtsgründen zeitnah in Kraft treten.

Schließlich soll der Vergütungsanteil künftiger Absolventen der Hochschule für Rechtspflege zu gegebener Zeit geringfügig abgesenkt werden mit dem Ziel, einen weiteren Finanzierungsbeitrag zu erwirtschaften. Details, wie der noch benötigte Finanzierungsbeitrag, sind abhängig von den tatsächlichen Effizienzrenditen und Besoldungskosten noch festzulegen. Angesichts des Umstands, dass erste Mehrkosten voraussichtlich frühestens in einem Jahrzehnt entstehen, ist es derzeit weder möglich noch erforderlich, den genauen Betrag einer weiteren Finanzierungskomponente festzuschreiben.

Nicht zuletzt wurden die in den Jahren 2016¹ bis 2018 etatisierten Neustellen für Gerichtsvollzieheranwärterinnen und Gerichtsvollzieheranwärter (Beamte im Vorbereitungsdienst) vollständig aus dem Einzelplan 05 gegenfinanziert.

Eine Gegenfinanzierung der Besoldungsmehrkosten einer zeitgemäßen Fachhochschulausbildung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher kann nach wie vor vollständig aus dem Justizhaushalt gewährleistet werden.

¹ Die bei Kapitel 0503 Titel 422 03 im StHPI. 2017 umgewandelten 34,0 Stellen für Anwärter des gehobenen Dienstes waren bereits 2016 für Gerichtsvollzieheranwärterinnen und Gerichtsvollzieheranwärter vorgesehen, im StHPI. 2015/2016 jedoch versehentlich nicht als solche, sondern als Stellen für Rechtspflegeranwärter deklariert worden. Das Finanzministerium hat diesbezüglich mit Schreiben vom 17. Dezember 2015 in eine Abweichung von der Stellenübersicht (§ 17 Abs. 6 Sätze 4 und 5 LHO) ab 1. September 2016 eingewilligt.